

## Personenbezogene Voraussetzungen

- **Eigentümer des Baugrundstückes oder Bauberechtigter**
- **Österreichischer Staatsbürger oder diesem gleichgestellt**
- **Wohnbedarf**

- Künftiger Hauptwohnsitz im geförderten Eigenheim (ganzjährige, regelmäßige Benutzung)
- Das Eigentums- oder Nutzungsrecht an anderen Wohnungen ist spätestens 6 Monate nach Bezug des Eigenheimes aufzugeben.

- **Einkommensgrenzen**

Familieneinkommen (1/12 des jährlichen Nettoeinkommens)

Personenanzahl	Obergrenze (EUR)
1	2.700,--
2	4.500,--
3	4.850,--
4	5.200,--
für jede weitere Person	jeweils 350,-- mehr

Werden die Einkommensgrenzen überschritten, wird die Förderung für jeweils begonnene € 100,--, um welche die festgelegte Einkommensgrenze überschritten wird, um 25% gekürzt.

## Gebäudebezogene Voraussetzungen

- **Eigenheim**  
Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.

- **Nutzfläche**

- Mindestens 30 m<sup>2</sup> und höchstens 150 m<sup>2</sup> pro Wohnung
- Grundlage der Nutzflächenberechnung: bewilligte Baupläne

- **Heizwärmebedarf (HWB)**

Nachfolgender HWB ist nachzuweisen (HWB-Berechnung):

HWB <sub>BGF,RK</sub> in kWh/m <sup>2</sup> .a	
A/V – Verhältnis ≥ 0,8	A/V – Verhältnis ≤ 0,2
36	20
Berechnungsformel: HWB <sub>BGF,RK</sub> = 26,66 x A/V + 14,67	

Die Berechnung des Heizwärmebedarfes hat nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2011 i.d.g.F. zu erfolgen.

- **Haustechnik**

Der Einsatz innovativer klimarelevanter Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme ist Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbauförderungsmittel. Dazu zählen z.B.:

- Systeme auf Basis erneuerbarer Energien. Bei der Errichtung einer **Biomasseheizung** sind der Wirkungsgrad und die Emissionsgrenzwerte laut Richtlinie einzuhalten
- **Wärmepumpe für Heizzwecke mit Wärmequelle Erdreich oder Grundwasser**
  - Hauptheizung mit Niedertemperaturverteilung unter 35°C
  - Jahresarbeitszahl ≥ 4 (Nachweis durch Berechnungsprogramm „JAZ<sub>calc</sub>“ laut Richtlinie)
- **Wärmepumpe für Heizzwecke mit Wärmequelle Luft**
  - Hauptheizung mit Niedertemperaturverteilung unter 35°C
  - Installation in ein Gebäude mit maximal 300 m<sup>2</sup> Nutzfläche und einem Heizwärmebedarf von maximal 25 kWh/m<sup>2</sup>a
- **Fernwärme** (aus erneuerbarer Energie, Abwärme)

- **Erdgas-Brennwert-Anlage** in Kombination mit einer thermischen Solaranlage, wenn
  - keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder
  - aus Gründen der Luftreinhaltung oder fehlender Lagerungsmöglichkeit der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Weitere Informationen:  
siehe **MBL10** – Haustechnik / Gebäudestandard

## Förderungen

- **Kredit**

Die Höhe des Kredits beträgt **EUR 37.000,--**.

Konditionen des Kredits			
Jahr	Zinssatz	Tilgung	ANNUITÄT (Rückzahlung)
1. bis 10.	1 %	0 %	1 %
11. bis 20.	1,5 %	0,5 %	2 %
21. bis 25.	3,5 %	1,5 %	5 %
ab dem 26.	3,5 %	1,5 %	5 %
nach dem Auslaufen des Kapitalmarktkredits, spätestens jedoch			
ab dem 31.	4 %	6 %	10 %
Kreditlaufzeit: höchstens 39 Jahre			

- **Wohnbauscheck (statt Kredit)**

- 35 % des möglichen Förderungskredits
- keine Rückzahlungen
- keine Sicherstellung im Grundbuch
- freie Verfügbarkeit über das Eigenheim nach 10 Jahren

- **Zusatzförderungen (Zuschuss)**

- Energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen
- Solaranlage
- Kinderzuschuss
- Sicheres Wohnen
- Behindertengerechte Maßnahmen

Weitere Informationen:

siehe Informationsblatt **MBL-12** „Zusatzförderungen“

## Förderungsabwicklung

- **Ansuchen - Einreichung**

spätestens 6 Monate nach Baubeginn

- **Förderungszusicherung**

Ausstellung nach positiver Prüfung des Ansuchens vom Land

- **Sicherstellung des Förderungskredits**

durch Eintragung eines Pfandrechtes und Veräußerungsverbot im Grundbuch

- **Auszahlung der Förderung**

Nach Zusicherung, Sicherstellung und

- Dachgleiche (Rohbau) 60 %
- Einsetzen der Fenster 90 %
- Fertigstellung und Bezug 100 %

## Persönliche Beratung

erhalten Sie bei den Servicestellen der Wohnbauförderung (siehe Formblatt F79 – Einreichstellen)